

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1895/99 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 1 685 324 *M* festgesetzt.

§ 2.

Zur Deckung dieses Aufwandes sind zu verwenden:

1. Die Einnahmen der Regiekasse und zwar

a. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000 <i>M</i>	
b. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat		
α. zum persönlichen Aufwand, veranschlagt zu durchschnittlich	46 870 "	
β. zu den sachlichen Amtskosten	3 341 "	
c. Beiträge der unmittelbaren Fonds, zu 4 Pfennig von der Mark der Matrikularanschläge	55 518 "	
d. Beiträge der örtlichen Fonds, bestehend in einer Sexterngebühr von 3 <i>M</i>	7 500 "	
e. Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362 "	
f. der Betrag der sonstigen Einnahmen im Anschlag von	1 634 "	137 225 <i>M</i>

2. Die Einnahmen der kirchlichen Baukasse nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten

26 400 "	
Übertrag	163 625 <i>M</i>

	Übertrag . . .	163 625 <i>M</i>
3.	der Reinertrag der Zentralpfarrkasse, voranschlagt zu . . .	780 000 "
4.	der Ertrag der nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarreien . . .	11 960 "
5.	die für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Mittel der unmittelbaren Fonds und Kassen und zwar	
	a. vom Unterländer Kirchenfond . . .	65 000 <i>M</i>
	b. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . .	8 000 "
	c. von der Stiftschaffnei Lahr . . .	7 000 "
	d. vom Chorstift Wertheim . . .	28 "
	e. " Allgemeinen Hilfsfond . . .	35 000 "
	f. " Altbadischen Kirchenfond . . .	7 000 "
	g. " evangelischen Pfarrhilfsfond . . .	21 000 "
	h. " Neuen evangelischen Kirchenfond . . .	85 "
	i. " Allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -Waisen . . .	13 150 "
		156 263 <i>M</i>
6.	der aus der Großherzoglichen Staatskasse direkt an die Geistlichen zur Auszahlung kommende Staatsbeitrag für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener mit . . .	200 000 <i>M</i>
	Zusammen . . .	1 311 848 <i>M</i>

Das weitere Erfordernis von 373 476 *M*
ist durch Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, aufzubringen und es sind zu diesem Zweck von den in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlagen zu erheben:

von 100 <i>M</i> Kapitalrentensteuerkapital	1	Pfennig
" 100 " Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital	1,5	"
" 100 " Einkommensteueranschlag	20	"

§ 3.

Der § 5 des Statuts für den Allgemeinen Hilfsfond vom 26. August 1867 und Art. IV Ziff. 5 des Statuts für den evangelischen Pfarrhilfsfond vom 12. März 1858 werden für die Giltigkeitsdauer des beiliegenden Voranschlags außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Die etwaigen Überschüsse sind zur Bildung eines Betriebsfonds zu verwenden.
Gegeben